



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 142

**zum Entwurf eines Kantons-
ratsbeschlusses über die
Genehmigung einer Änderung
der Geschäftsordnung
für das Verwaltungsgericht
des Kantons Luzern**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Luzern zur Genehmigung, welche dieses Gericht am 9. Dezember 2009 beschlossen hat.

Als Massnahme zum nochmals verstärkten Pendenzabbau und im Zusammenhang mit der seit 1. Januar 2009 innerkantonal umfassend geltenden Rechtsweggarantie hat das Verwaltungsgericht beschlossen, mit einer Änderung seiner Geschäftsordnung die Entscheidungskompetenzen der Verwaltungsrichterinnen und -richter als Einzelrichterinnen und -richter auszubauen. Die Änderung der Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht bedarf gemäss § 84 Absatz 3 der Verfassung der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser vom Verwaltungsgericht ausgearbeiteten Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Änderung der Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern (GOVG; SRL Nr. 43) vom 9. Dezember 2009.

I. Einleitung

§ 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichtes vom 3. Juli 1972 (VGOG; SRL Nr. 41) enthält den Grundsatz, dass die Streitsachen von den Abteilungen in Dreier- oder Fünferbesetzung beurteilt werden. Gemäss § 7 Absatz 5 VGOG kann die Geschäftsordnung für Streitsachen bis zu einem Streitwert von 20000 Franken, für Führerausweisentzüge und andere genau bezeichnete Streitsachen die Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin vorsehen.

Mit der Neufassung von § 8a GOVG wird die Einzelrichterzuständigkeit ausgebaut. Ein solcher Ausbau dient der effizienteren Bewältigung der Geschäftslast und namentlich auch dem Pendelenzenabbau. Zudem wird die Norm verwesentlicht und vereinfacht.

II. Die Änderung im Einzelnen

Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem Einleitungssatz des bisherigen Absatzes 1.

Absatz 2

Der bisherige Absatz 1a wird zu Absatz 2. Neu ist für alle Streitigkeiten, deren Streitwert unter 20000 Franken liegt, grundsätzlich die Zuständigkeit der Einzelrichterinnen und -richter vorgesehen. Bisher galt dies nur für gewisse Rechtsgebiete. In allen Fällen besteht weiterhin die Möglichkeit, die Sache der Abteilung oder der Kammer zur Beurteilung zu unterbreiten (vgl. Abs. 5).

Für die Berechnung des Streitwertes sind neu die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) sinngemäss anwendbar (Art. 51–53 BGG). Bisher wurde der Streitwert nach den Bestimmungen der kantonalen Zivilprozessordnung berechnet. Die Zivilprozessordnung des Kantons wird jedoch per 1. Januar 2011 durch die neue Schweizerische Zivilprozessordnung ersetzt.

Absatz 3

Der bisherige Absatz 1b wird neu zu Absatz 3a.

In einem neuen Unterabsatz b werden die Beschwerden gegen den Erlass von öffentlich-rechtlichen Abgaben aufgeführt. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes für die Beurteilung dieser Beschwerden ergibt sich aus der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Rechtsweggarantie.

Unterabsatz c entspricht mit einer redaktionellen Änderung dem bisherigen Absatz 1c.

Der neue Unterabsatz d sieht die Entscheidungskompetenz der Einzelrichterinnen und -richter für Fälle vor, welche als reine Zwischenentscheide (im Sinn der bungsgerichtlichen Rechtsprechung) ohne verbindliche Vorgaben an die Vorinstanz zurückgewiesen werden. Sobald materielle Vor- oder Teilfragen oder einzelne Ansprüche im Rückweisungsurteil entschieden werden, ist die Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin ausgeschlossen.

Der bisherige Absatz 1f wird neu zu Absatz 3e.

Absatz 4

In diesem Absatz werden die bisher in Absatz 1d und e geregelten Kompetenzen zusammengefasst. Der Begriff des «offensichtlich unzulässigen» Rechtsmittels beinhaltet diejenigen Fälle, in denen offenkundig eine Voraussetzung für den Erlass eines Sachurteils fehlt (vgl. § 107 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; SRL Nr. 40). Die Einzelrichterkompetenz ist wie bisher gegeben, wenn eine verfahrensleitende Verfügung oder ein Zwischenentscheid einer Vorinstanz beim Verwaltungsgericht angefochten wird.

Angesichts der neuen generellen Regelung von Absatz 2 (Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin grundsätzlich in allen Streitigkeiten mit Streitwert unter 20000 Franken) können die bisher in Absatz 1d genannten Beschwerden gegen vorinstanzliche Kostenentscheide gestrichen werden.

Absatz 5

Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 5. Dieser Absatz wird ergänzt mit dem bereits heute praktizierten Vorgehen, wonach auch der delegierte Einzelrichter oder die delegierte Einzelrichterin in allen Fällen, namentlich solchen mit präjudizieller Bedeutung (zum Beispiel neue Rechtsfrage, Praxisänderung), die Sache der Abteilung oder der Kammer zur Beurteilung vorlegen kann.

III. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung einer Änderung der Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern zuzustimmen.

Luzern, 12. Januar 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern vom 9. Dezember 2009

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 84 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. Januar 2010,
beschliesst:

I.

Die Änderung der Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht des Kantons
Luzern vom 9. Dezember 2009 wird genehmigt.

II.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 43

Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern

Änderung vom 9. Dezember 2009

Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 84 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007,
beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern vom 16. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

§ 8a Zuständigkeit der Einzelrichter

¹ Einzelrichter sind die Abteilungs- und Kammerpräsidenten oder die von ihnen bezeichneten Verwaltungsrichter.

² Sie entscheiden über Rechtsmittel und Klagen, wenn der Streitwert weniger als 20 000 Franken beträgt. Die Berechnung des Streitwertes richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

³ Sie entscheiden unabhängig vom Streitwert über Rechtsmittel betreffend

- a. Führerausweisentzüge und administrative Massnahmen nach Strassenverkehrsrecht;
- b. Erlass von Steuern und anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben;
- c. Sicherstellungsverfügungen nach dem Steuergesetz;
- d. Streitigkeiten, bei welchen die Voraussetzungen für eine abschliessende Beurteilung, namentlich wegen unvollständiger Abklärung des Sachverhalts, nicht gegeben sind und die ohne verbindliche Vorgabe in der Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen werden;
- e. andere Streitigkeiten, für die in der Rechtsordnung der Einzelrichter vorgesehen ist.

⁴ Sie entscheiden ferner über

- a. die Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Verfahren;
- b. das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel und Klagen oder wegen Nichtbefolgung einer Anordnung nach den §§ 24, 135 oder 195 VRG;
- c. Rechtsmittel gegen verfahrensleitende Verfügungen und andere Zwischenentscheide (§ 128 Abs. 2 und 3 VRG).

⁵ In allen Fällen kann der Abteilungs- oder Kammerpräsident oder der gemäss Absatz 1 bezeichnete Verwaltungsrichter die Streitsache der Abteilung oder der Kammer zur Beurteilung unterbreiten.

II.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. April 2010 in Kraft.

Luzern, 9. Dezember 2009

Im Namen des Verwaltungsgerichtes

Der Präsident: Patrick M. Müller

Die Kanzleichefin: Carmen A. Zimmermann